

sache erscheint. Dagegen ist es eigenartig, in welch weitgehendem Maße zu voraus der Großbesitz von Adel und Stiftern an diesen Gewerkschaften beteiligt war. Der Spekulationstrieb, den Grundherren von Haus aus fremd, zog in jener Zeit gerade sie mit voller Kraft und stärker anscheinend als gleichzeitig das kaufmännische Kapital, ins Unternehmungswesen hinein. Dies seltener durch Erwerbung¹⁾ ganzer Gruben, zumeist, weil es nur kleineren Kapitalaufwand forderte, von einzelnen Teilen, bei größeren Investitionen aber durch Veranteilung an verschiedenen Gruben, um ähnlich, wie es bei der kaufmännischen Beteiligung an verschiedenen, nebeneinander betriebenen Gelegenheitsgesellschaften der Fall war, das Risiko zu verteilen. Die Teile betrugen Hälften, Viertel, Achtel, Sechzehntel, auch Drittel, Sechstel usw.; in einzelnen Fällen ging die Zerteilung besonders weit. Anders bei den Hütten, an denen wir Adel und Stifter gleichfalls anteilhaft finden; hier scheinen Hälften oder Viertel doch mehr nur Ausnahmen gewesen zu sein²⁾, weil der Kapitalaufwand einerseits ein geringerer, andererseits ein ständigerer war.

Beschränken wir uns auf die Nachrichten über Teil- und Hüttenbesitz aus dem 12. und 13. Jahrhundert, so finden wir von weltlichen Herren anteilhaft die Ritter v. Wildenstein (1188, 1291)³⁾, die Grafen v. Regenstein (1173—1208⁴⁾ und 1239—1251)⁵⁾, die Gowische⁶⁾, eine Schwester Reinburch und einen Hartward, beide wohl von adeliger Abkunft (1181, damals bereits verstorben)⁷⁾,

¹⁾ Stets ist solcher Erwerb als ein rechtsgeschäftlicher zu verstehen. Irrtümlich wird im Schrifttum vielfach von der Vergabung (Verleihung) von Teilen durch den Kaiser gesprochen.

²⁾ Vgl. die Namen im Verzeichnis der Hütten v. 1311, UB. III Nr. 265; auch Urk. v. 1291, 1317, 1321, das. II Nr. 427, III Nr. 432, 560. Die Nachricht v. 1317 ergibt als Grund der Teilung Erbrecht.

³⁾ S. unten S. 198 Anm. 5 u. UB. II Nr. 427 (zwei verpachtete Hütten der Ritter Konrad v. d. Dife u. Burchard v. Wildenstein).

⁴⁾ Lehenregister der Grafen, UB. Gosl. I Nr. 331: in proprietate habet quartam partem fosse in Rammesberge, que vocatur Sweizegen, hanc tenent ab eo de Gowischen.

⁵⁾ Das. Nr. 615: Übertragung der Hütten Ojereskamp bei Goslar.

⁶⁾ S. Anm. 4.

⁷⁾ Es handelt sich um Zuwendung von je einem Viertel zweier verschiedener Gruben an das Domstift, UB. I Nr. 301, S. 324. Nach derselben Quelle hatte ein Bertoldus diaconus fabricam argentariam übertragen.